

**Von:** [REDACTED]@teltow-flaeming.de  
**Betreff:** Aufstellung des BP Solarpark Kemnitz-West" der Stadt Baruth/Mark - fröhz. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** 16. Januar 2025 um 11:50  
**An:** post@sr-planung.de  
**Kopie:** [REDACTED]@stadt-baruth-mark.de [REDACTED]@teltow-flaeming.de



Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte [REDACTED],

der ursprüngliche Abgabetermin (06.01.2025) für die Stellungnahme des Landkreises TF zu o. g. Planung konnte aufgrund der Vielzahl der hier vorliegenden Bauleitplanungen sowie der (erneut) personellen Unterbesetzung des Teams Bauleitplanung im SG Kreisentwicklung nicht einhalten werden. Insoweit bedanken wir uns auf diesem Wege für die gewährte Terminverlängerung zur Abgabe der einzelnen fachlichen Positionierungen bis zum 17.01.2025. Anliegend übersenden wir Ihnen nunmehr alle derzeit zu o. g. Planung vorliegenden Stellungnahmen der Fachämter/Behörden des Landkreises TF digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF). Auf die Zusendung von Papierfassungen wird insoweit verzichtet.

Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:

- Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung , hier: **SG Kreisentwicklung** und **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität**
- Hauptamt, hier: **SG Infrastrukturmanagement**
- Ordnungsamt, hier: **SG Ordnung und Sicherheit**
- Straßenverkehrsamt, hier: **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- Gesundheitsamt, hier: **SG Hygiene und Umweltmedizin**
- Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: **SG Technische Bauaufsicht** u. **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Umweltamtes, hier: **SG Naturschutz**
- Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) sowie Untere Wasserbehörde (UWB) des Umweltamtes, hier: **SG Wasser, Boden, Abfall**
- Landwirtschaftsamt, hier: **SG Agrarstruktur**

Folgende Stellungnahmen der beteiligten Fachämter werden digital in unterschriebener Fassung im Portable Document Format (PDF) mit dieser E-Mail übersandt.

- **SG Infrastrukturmanagement**
- **SG Naturschutz**
- **SG Ordnung und Sicherheit**
- **SG Untere Denkmalschutzbehörde**
- **SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung**
- **SG Wasser, Boden, Abfall**
- **SG Agrarstruktur**
- **SG Hygiene und Umweltmedizin**

Seitens des **SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität** bestehen nach hausinterner Mitteilung keine Bedenken im Hinblick auf eine Betroffenheit touristischer Wege.

Eine Äußerung des **SG Kreisentwicklung** (KE) zum Bauplanungsrecht erfolgt erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens o. g. Planung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Vorab wird jedoch hinsichtlich der übergeordneten Planungsbindungen mitgeteilt, dass die Vorentwurfsunterlagen zur o. g. Planung bereits erste Ausführungen hierzu enthalten und entgegengesetzte Vorgaben insoweit zunächst nicht erkennbar sind.

Ergänzend wird jedoch auch eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Festlegungen zur Freiraumentwicklung im Kapitel III.6 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) und hier insbesondere zum Grundsatz G 6.1 Freiraumentwicklung empfohlen und diese in der Begründung entsprechend zu dokumentieren.

Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird zudem angemerkt, dass der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Flächenbezogene Festlegungen für den Geltungsbereich des BP "Solarpark Kemplitz-West" ergeben sich daraus jedoch nicht.

Nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 dauert die Weiterentwicklung der Planinhalte nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen durch die Regionale Planungsstelle aktuell noch an. Zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist das Planungskonzept hin zu einem räumlich differenzierten Vorgehen angepasst worden. Das überarbeitete Planungskonzept wurde von der Regionalversammlung am 6. Juni 2024 bereits befürwortet. Die Planungsstelle ist zugleich mit der Durchführung letzter Abstimmungen zum Konzept mit der Landesplanungsbehörde beauftragt worden. Nach der Arbeitskarte Vorranggebiete für die Landwirtschaft vom 29.02.2024 zum überarbeiteten Planungskonzept liegt das in Rede stehende Plangebiet augenscheinlich (weiterhin) außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen.

Abschließend wird auf die Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) der Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) des Landes Brandenburg von August 2023 verwiesen (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf>). Die gemeinsame Arbeitshilfe soll, ausweislich der Einführung ins Dokument, insbesondere die gestaltende und städtebaulich lenkende Rolle der Kommunen bei der Realisierung von PV-FFA unterstützen. Sie benennt neben dem (fach-)rechtlichen Rahmen des Bauplanungs- und Raumordnungsrechts einen Katalog an fachlichen Anforderungen für die anlagen- und betriebsbezogene Ausgestaltung der Anlagen, orientiert dabei sowohl auf einen ökonomischen als auch einen ökologischen Mehrwert und will Hilfestellung geben bezüglich der Stärkung der regionalen Wertschöpfung und der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger.

Vom **SG Technische Bauaufsicht** lag zum Zeitpunkt dieser Mitteilung (noch) keine Beurteilung vor. Entsprechend noch eingehende Anregungen und Bedenken werden umgehend nach Vorlage nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat: IV

Landwirtschaftsamt / SG Agrarstruktur

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 17.12.2024

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608-[REDACTED]

Aktenz.: 83.1.1/1224/2673

D IV / A 80

SG Kreisentwicklung

- im Hause -

## Bebauungsplan (BP) „Freiflächensolaranlage Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark

Sehr geehrte [REDACTED],

der Vorentwurf zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (BP) der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 24. September 2024 lag dem Landwirtschaftsamt zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bedenkenlos zugestimmt werden, da sich aus dem Vorhaben Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ergeben.

Der Geltungsbereich des BP umfasst im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche durch die vorliegende Planung der landwirtschaftlichen Nutzung langfristig entzogen werden soll. Das Plangebiet umfasst vollständig das Flurstück 72, der Flur 1 in der Gemarkung Kemnitz mit ca. 11,7 ha derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche und wird fast ausschließlich von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Nach vorliegendem Entwurf soll der überwiegende Teil dieser Fläche im Geltungsbereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolaranlage“ festgesetzt werden.

In dem Erläuterungsbericht zum Vorentwurf wird u. a. auf die Festlegungen des Regionalplanentwurfs Havelland-Fläming 3.0 eingegangen. Mit der darin enthaltenen Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft soll die Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen begrenzt und die landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert werden. Ein Flächenanteil von ca. 4,15 ha kommt laut Regionalplanung als Potenzialfläche für die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Betracht. Aufgrund dieser Betroffenheit für einen nicht unwesentlichen Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Plangebiet bestehen Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung und der beabsichtigten Festsetzung als Sonstiges Sondergebietes. Die Böden im östlichen Teil des Plangebietes mit einer Ackerzahl von 28 Bodenpunkten gestatten unter bestimmten Produktionsbedingungen den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen mit guten Ertragsaussichten und sind dementsprechend für die landwirtschaftliche Nutzung vorzuhalten. Dem Argument, eine Ausnahme von Absatz 1 für bauleitplanerische Festlegungen zu erwirken, ist nicht hinreichend nachvollziehbar begründet. Mögliche Gründe für eine Ausnahme nach Absatz 2 und 3 sind in der weiteren Entwurfsverfassung vorzubringen. Es soll mit textlicher Festsetzung 1.2. zum BP zwar die landwirtschaftliche Nutzung im Sonstigen Sondergebiet zulässig sein. Eine vorgeschlagene landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung mit Schafen oder die Aufstellung von Bienenvölkern kann eine mögliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimieren, würde beispielsweise jedoch nicht die nötigen Voraussetzungen einer kombinierten Flächennutzung als sogenannte Agri-Photovoltaik-Anlage (Absatz 2a) erfüllen.

Hinweis:

Für die genutzte Ackerfläche ist ein Pachtvertrag zur landwirtschaftlichen Nutzung angezeigt worden. Eine geänderte Nutzung vor Ablauf der Pachtlaufzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter möglich. Gemäß § 2 LPachtVG sind vereinbarte Änderungen der in einem anzeigepflichtigen Landpachtvertrag enthaltenen Bestimmungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für dieses Gebiet ist das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat II  
**Gesundheitsamt** / Hygiene und  
Umweltmedizin  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 16. Dezember 2024  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 03371 608 [REDACTED]  
Aktenz.: 5337 03/01-155/24

Dezernat IV  
Amt für Wirtschaftsförderung  
u. Kreisentwicklung  
[REDACTED]



## **Bebauungsplan (BP) „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark**

Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegen folgende am 04. Dezember 2024 eingegangene Unterlage zu Grunde:

Anschreiben der SR Planung Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH an den Landkreis Teltow-Fläming vom 27.11.2024 zum B-Plan „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ der Stadt Baruth/Mark – frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB einschließlich elektronisch einsehbarer Unterlagen.

### **Stellungnahme**

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände oder Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark.

[REDACTED]

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat I

**Hauptamt /** Infrastrukturmanagement

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 6. Dezember 2024

Auskunft: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: 03371 608 [REDACTED]

Aktenz.: 10.ISM-Ma 24/429

Amt für Wirtschaftsförderung und  
Kreisentwicklungsamt

[REDACTED]



## **Stellungnahme zum Bebauungsplan „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark**

**Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des SG Infrastrukturmanagement**

Sehr geehrte [REDACTED],

seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange.

Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Dem o.a. Vorhaben stehen keine durch das Hauptamt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in der Baulast des Landkreis Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.

[REDACTED]

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
**Umweltamt** / Untere Naturschutzbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 06.01.2025  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer:  
Telefon: 03371 608 [REDACTED]  
Aktenz.: 42608/24/672

Dezernat IV  
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
A 80.2 SG Kreisentwicklung  
Zinnaer Straße 34  
[REDACTED]



**Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan (BP) für die „Freiflächensolaranlage Kemnitz-West“ in der Stadt Baruth/Mark, OT Kemnitz**

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB**

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Begründung inkl. Umweltbericht zum Vorentwurf vom (Stand: 24. September 2024)
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom (Stand: 24. September 2024)

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung  
 **Betroffenheit durch die vorgesehene Planung**

**Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise in der Abwägung entsprechend beachtet werden.**

## 1. Einwendungen

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

### a) Einwendung:

#### Artenschutz:

Bei der Bauleitplanung sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle europäischen Vogelarten sowie alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), einschließlich ihrer Entwicklungsformen und Lebensstätten, gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum voraus. Kartierungen und eine Artenschutzprüfung werden in der Begründung zwar in Aussicht gestellt, fehlen jedoch bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

#### Eingriffsregelung:

Im Plangebiet wurde seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop nordwestlich und nördlich der geplanten PV-Anlage registriert, hier Staudenfluren und -säume mit spontanem Gehölzbewuchs (typisch-gering gestört; Biotopcode: 0514002).

Der Bestandsplan und der Vorentwurf/Begründung bestätigen dies nun nicht mehr. Allerdings ist der Biotopkartierung nicht zu entnehmen, im welchen Zeitraum die Kartierungsergebnisse ermittelt worden sind. Dies ist in der Begründung zu ergänzen.

Auch wenn ein Vegetationsbogen fehlt, kann anhand der Fotos und kurzen Beschreibung der aktuell dargestellten Vegetation dem Ergebnis gefolgt werden. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund mangelnder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sich das Biotop 0514002 verändert hat bzw. nicht mehr vorhanden ist.

Dennoch wurden wertvolle Bereiche (Feldgehölz; Biotopcode: 071131) kartiert. Es wurde nicht zweifelsfrei ausgeschlossen und konnte auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde mangels Vegetationsbogen (zu geringe Angaben) nicht abschließend geprüft werden, ob dieses Gehölz dem besonderen gesetzlichen Schutzstatus unterliegt.

Weiterhin muss zur Erschließung des Plangebietes voraussichtlich ein Feldweg frequentiert werden, welcher als unbefestigter Weg (Biotopcode: 12651) dargestellt wird, welcher weitgehend mit Gräsern und Kräutern bewachsen ist. Der Kartierung wird seitens der UNB zunächst aufgrund ihrer Ungenauigkeit und anhand des Fotos Seite 23 der Begründung nicht gefolgt.

- b) Rechtsgrundlagen:** § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG

**c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:**

Artenschutz:

Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln und Reptilien ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

Eingriffsregelung:

Grundsätzlich erscheint anhand der Sachlage eine Umsetzung des eigentlichen Vorhabens seitens der Unteren Naturschutzbehörde für möglich, da die nennenswerten Biotope, bis auf den Feldweg, von der Bebauung ausgeschlossen werden.

Die Biotopkartierung ist dennoch in folgenden Punkten zu ergänzen und zu überarbeiten:

Der Zeitraum der Kartierung ist anzugeben.

Eine Präzisierung und zweifelsfreie Einordnung des Biotops „Feldgehölz“ ist erforderlich. Ebenso eine eindeutige und nachvollziehbare Kartierung des Biotops „unbefestigter Weg“. Auch wenn der betreffende Weg nur teilweise im Geltungsbereich liegt ist dieser zum einen qualitativ zu kartieren und zum anderen bei Nutzung als Erschließung oder Baustraße auch außerhalb des Plangebietes in die Biotopkartierung vollumfänglich zu integrieren (vgl. Bestandsaufnahme). Sollte sich die Strukturen des Weges als besonders geschützt klassifizieren lassen, sind die Bereiche von jeglicher Nutzung auszuschließen (Tabuflächen).

Ist dies aus tatsächlichen und zwingenden Gründen nicht möglich, ist dies nachzuweisen und parallel zum BP-Verfahren ein eigenständiges naturschutzrechtliches Verfahren zu führen und zu beantragen, hier Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Insgesamt erscheint die Einwendung mit Erfüllung der genannten Punkte für überwindbar.

**2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts (UB)**

**a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind aufgrund vorliegender Altdaten und der vorhandenen Biotopausprägungen fachgutachterliche Kartierungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

<sup>1</sup> Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

<sup>1</sup> Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

- Brutvögel (Vorhabenfläche zzgl. 100 m) mindestens 5 Tagbegehungen, 1 Nachtbegehung;
- Horstkartierung der östlich und südlich angrenzende Waldflächen, Plangrenze zzgl. 300 m;
- Reptilien, mindestens 5 Begehungen.

**b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:**

Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).

Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der Umweltbericht (UB). Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.

Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9).

**3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

a) **Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:**

b) **Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:**

**4. Weitergehende Hinweise**

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:**

**Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:**

1. Flächennutzungsplan (FNP) / Landschaftsplan (LP):

Bisher fehlen Aussagen zum LP in der Begründung zum BP-Vorentwurf.

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes (BP) liegt ein Landschaftsplan<sup>1</sup> (LP) aus dem Jahr 2001 vor. Bei der beabsichtigten Aufstellung eines BP sind grundsätzlich die Aussagen des LP zu berücksichtigen. Da parallel eine FNP-Änderung für diesen BP erforderlich ist, ist auch der LP, hier zumindest als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben.

Da der LP bereits aus dem Jahr 2001 und die Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014 stammt, ist ohnehin eine Aktualisierung geboten.

Der LP stellt die Plangebietsflächen überwiegend als Landwirtschaftsfläche, teilweise als eine Feldgehölzfläche, sowie Baumreihen dar. Entsprechend der Kartierung des Landesumweltamtes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop im geplanten Geltungsbereich. Das beabsichtigte Vorhaben widerspricht somit den Darstellungen des LP.

2. Bezüglich der Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Hinblick auf alle Schutzgüter gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB abschließend auf der Ebene des Bauleitplanes bewältigt werden muss. Bei Vorhaben nach den §§ 30 und 33 BauGB ist die Eingriffsregelung nicht

<sup>1</sup> Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

<sup>1</sup>Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

mehr anwendbar, weil sie bereits im B-Plan-Entwurf bzw. B-Plan nach den Vorschriften des BauGB bearbeitet wurde und das Vorhaben sich an die daraus erwachsenden Vorgaben zu „Vermeidung – Ausgleich – Ersatz“ halten muss. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der gemäß dem Bebauungsplan maximal zulässigen Eingriffsintensität so konkret wie möglich im B-Plan, Grünordnungsplan (GOP) oder in einem eigenständigen Fachgutachten (z.B. Landschaftspflegerischen Fachbeitrag – LBP) zu prognostizieren, entsprechende Kompensationsflächen, -maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Umsetzung sind zu benennen, im B-Plan (BP) verbindlich festzusetzen oder auf andere Weise zu sichern (z.B. städtebaulicher Vertrag). Ohne entsprechende Nachweise kann nicht sichergestellt werden, dass die Kompensation des gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG geplanten Eingriffes tatsächlich gegeben ist.

3. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden – erst recht, wenn die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers und/oder außerhalb des BP liegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechend § 18 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 1a Nr. 3 BauGB berücksichtigt werden.
4. Sollten Maßnahmen außerhalb des BP notwendig werden (z.B. für die Versiegelung oder den Artenschutz), sind diese zudem grundbuchrechtlich zu sichern. Der Nachweis sollte sinnvollerweise im Verfahren der TÖB § 4 Abs. 2 BauGB, spätestens aber vor Satzungsbeschluss gegenüber der UNB geführt werden.
5. Sollten besonders geschützte Biotope als Kompensationsflächen genutzt werden sollen, wird angeraten frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.
6. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es u. a. verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unabhängig davon, ob sie durch die BaumSchVO TF oder eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind oder nicht.
7. Im Geltungsbereich des BP ist innerhalb des Sondergebietes eine GRZ von 0,4 geplant, welche um 50 v.H. überschritten werden kann. Demzufolge können 60 % dieser Fläche überbaut werden, weshalb auch die Kompensation entsprechend so zu bilanzieren ist als würde die maximal mögliche Versiegelung angenommen (60 % dieser Fläche).
8. Entlang des Kastanienweges befinden sich nördlich des Geltungsbereiches Bäume und Sträucher, die gemäß BaumSchVO TF bzw. BNatSchG geschützt und demzufolge zu erhalten sind. Gemäß § 5 Abs. 1 BaumSchVO TF dürfen Bäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Das geplante Anlegen von Erschließungswegen, Zäunen und Medien muss so erfolgen, dass vorhandene Gehölze nicht tangiert werden (Zuwegung und Verlegung der Medien außerhalb der Kronentraufen vorhandener Gehölze zzgl. 1,5 m).
9. Laut Handlungsempfehlungen des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sollen Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m berücksichtigt werden.
10. Aus Sicht der UNB ist eine extensive Beweidung empfehlenswert. Um Bodenbrüter und ihre Gelege zu schützen, empfiehlt es sich, etwa einen Teil der Fläche so einzuzäunen, dass der Zaun ca. 20 cm in den Boden eingelassen wird. Neben Vorteilen für Bodenbrütergelege zeichnen sich auch Vorteile für Beweider ab, da ein in den Boden eingelassener Zaun gleichzeitig vor Prädatoren schützt. Auf dem Rest der Fläche sollte der Zaun eine Bodenfreiheit von 10-15 cm gewährleisten. Diese Fläche wäre dann für Kleinsäuger weiterhin nutzbar.
11. Zu berücksichtigen sind die Vorgaben aus dem Entwurf des Regionalplanes 3.0 Havelland-Fläming, da das Plangebiet teilweise eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft betrifft, die

<sup>1</sup> Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

<sup>1</sup> Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

als Ziel festgesetzt wurde (s. Abb. 2). Ausnahmen betreffen die Errichtung von Agri-PV-Anlagen, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter der Aufständigung der Solarmodule in Höhe von mindestens 2,10 m oder zwischen bodennahen Modulreihen durchführbar ist und der landwirtschaftliche Flächenverlust durch die Solaranlage nicht mehr als 10% für hoch aufgeständerte bzw. 15 % für bodennahe Solarmodule beträgt.

12. Bei der Anlage von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden.
13. Die Einsaat einer Saatgutmischung aus Sicht der UNB nicht unbedingt erforderlich, da i.d.R. genug Samenpotential im Boden vorhanden ist. Sollte dennoch eine Ansaat gewünscht sein, ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden (Voraussetzung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme).



Anlage:



Bestand	Planung	
		Alleen
		Baumrollen, Grabenbepflanzungen
		Hecken, Windschutzstreifen

Abb. 1: Auszug aus LP, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014



- Festlegungen
- Freiraum
- [Z] 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Abb. 2: Auszug aus Entwurf Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

<sup>1</sup> Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

<sup>1</sup> Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

## **Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen**

### **BaumSchVO TF**

Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Teltow - Fläming Nr. 39 S. 3 vom 17. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Teltow- Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF)“ vom 23. Februar 2017 (Amtsblatt Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 5 vom 28. Februar 2017, S. 9)

### **BbgNatSchAG**

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

### **BNatSchG**

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

### **HVE**

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 10 – 18 BbgNatSchG (Herausgeber Land Brandenburg- MLUR; Stand April 2009)

### **NatSchZustV**

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

### **Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA)**

Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK); Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE); Stand August 2023

<sup>1</sup> Landschaftsplan, aufgestellt 02.08.2001 mit 1. Fortschreibung als räumlicher Teilplan „Ortsteil Petkus“, aufgestellt am 12.02.2014

<sup>1</sup>Beispielsweise wurde eine im LP zur Aufforstung vorgesehene Fläche seitens des Landesumweltamtes Brandenburg als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert, so dass eine Aufforstung nicht mehr möglich ist.

Landkreis Teltow-Fläming  
Dezernat III  
**Ordnungsamt**  
Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 17.12.2024  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 03371 [REDACTED]  
Aktenzeichen: 32.28/349-24



Dezernat IV  
**Amt f. Wirtschaftsförderung u. Kreisentwicklung**  
**SG Kreisentwicklung**  
[REDACTED]

### Im Hause

**Stellungnahme:** zum Antrag vom 02.12.2024

**Vorhaben:** Bebauungsplan (BP) "Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West" der Stadt Baruth/Mark

**Antragsteller:** Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

**Produkt:** 511010

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Nachforderungen (NF), Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise (H):

#### **- aus brandschutztechnischer Sicht**

- a. **(H) Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr**  
*Rechtsgrundlage: § 5 BbgBO; § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG*  
Die Zufahrten zur Freiflächensolaranlage sind entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 herzustellen. Weiterhin sind zwischen den Modulen Fahrstreifen vorzuhalten um im Ereignisfall eine schnelle und effektive Brandbekämpfung einleiten zu können. Eine entsprechende Visualisierung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzureichen.
  
- b. **(NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung**  
*Rechtsgrundlage: § 3 Nr.1 WasSiG i.V.m. § 6 1.WasSV und § 14 BbgBO; § 3 (1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405*  
Aus § 3 (1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt „DVGW W 405“ ergeben sich erforderliche Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. (Luftlinie, wenn keine unüberwindbaren Hindernisse [z.B. mehrere Straßenzüge, Bahngleise, geschlossene Bauweise etc.] dazwischenliegen, ansonsten tatsächliche Lauflänge).

Nach Tabelle 1 und der Annahme einer geringen Ausbreitungswahrscheinlichkeit sind im Bebauungsplan 48m<sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden vorzusehen.

Gemäß BbgBKG sowie der Verwaltungsvorschrift zum BbgBKG sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte grundsätzlich Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.

*Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung.*

*Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.*

*Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden Kapazitäten vorgehalten werden können – die hydraulische Bemessung des Trinkwasserversorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimension) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung".*

**c. (H) Freihaltung des Streifens zwischen Baugrenze und Wald von hoher Vegetation**

Aus Sicht des vorbeugenden Waldbrandschutzes unterstützt der 30m breite Streifen zwischen der Baugrenze und dem Wald die Eindämmung bzw. Ausbreitung eines Waldbrandes auf die PV Anlage bzw. umgekehrt. Um einen Brandüberschlag zu verhindern ist der Streifen frei von Vegetation zu halten bzw. nur bodendeckende Vegetation vorzuhalten.

Der Streifen muss für die Einsatzkräfte erreichbar sein.

Zur Bestimmung / Prüfung, ob eine Breite von 30m als vegetationsarmer Streifen ausreichend ist, empfiehlt die Brandschutzdienststelle eine Anfrage beim Waldbrandkompetenzzentrum des Landes Brandenburg.

**d. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitungen) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.**

**- aus ordnungsbehördlicher Sicht**

(H) Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten vom 31. März 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 20]).

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.

Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. I S. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Bei Gebeinfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat. Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können. Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

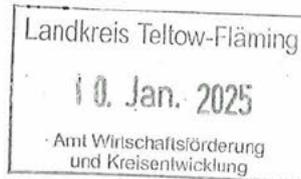
[REDACTED]

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III  
Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde  
SG Untere Denkmalschutzbehörde  
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 10.01.2025  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 03371 [REDACTED]  
Aktenz.: 63/34/11013/24/DK

Amt für Wirtschaftsförderung  
und Kreisentwicklung  
SG Kreisentwicklung  
[REDACTED]



## Baruth, B-Plan "Freiflächensolaranlage Kemnitz-West"

Sehr geehrte [REDACTED],

zum oben genannten Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des oben genannten Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

### Hinweise:

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.

Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.

Freundliche Grüße  
[REDACTED]  
[REDACTED]

# Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat IV

**Straßenverkehrsamt** / Verkehrssicherheit,  
Verkehrslenkung

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 20.12.2024

Auskunft: [REDACTED] n

Zimmer: [REDACTED] 5

Telefon: 03371 608 [REDACTED] 4

Aktenz.: 36.4-C240419

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
D IV / Amt für Wirtschaftsförderung  
und Kreisentwicklung  
[REDACTED]



**Bebauungsplan (BP) für die „Freiflächensolaranlagen Kemnitz West“ der Stadt Baruth/Mark**  
**Ihre Produkt-Nr.: 511010**

Sehr geehrte [REDACTED],

Nach Prüfung gibt es aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde zum Vorhaben keine Einwände.

Ich möchte aber auf Folgendes hinweisen:

Für Baumaßnahmen, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, ist von der bauausführenden Firma rechtzeitig eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs.6 StVO zu beantragen. Im Vorfeld dieser Antragstellung ist die Erlaubnis der betroffenen Baulastträger – beanspruchten Verkehrsfläche einzuholen.

Dabei ist zu beachten, dass unter öffentlichem Verkehrsraum nicht nur die Fahrbahn an sich zu verstehen ist. Vielmehr gehören dazu auch Baustellenzufahrten, Rad- und Gehwege, unbefestigte Seitenstreifen, Bankette, Parkbuchten, und Parkplätze dazu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

# Landkreis Teltow-Fläming

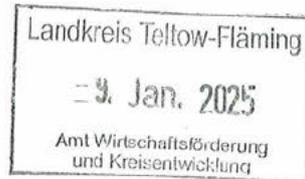
Dezernat III  
Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall

Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 7. Januar 2024  
Auskunft: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
Telefon: 03371 608 [REDACTED]  
Aktenz.: 1770/24/673/8-01

Kreisverwaltung Teltow-Fläming  
DIV/Amt für Wirtschaftsförderung und  
Kreisentwicklungsamt

[REDACTED]  
Im Hause  
(Dienstgebäude: Zinnaer Str. 34)



## Stellungnahme

Betr.: Bebauungsplan (BP) "Freiflächensolaranlage Kemnitz-West" der Stadt Baruth/Mark

hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
(Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 3 Abs. 1 S. 1, 1. HS BauGB und Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB)

Antragsteller: SR Planung GmbH  
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin

Gemarkung: Kemnitz  
Flur: 1  
Flurstücke: 72

Es liegen folgende am 3. Dezember 2024 im SG Wasser, Boden, Abfall digital eingegangene Unterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 27.11.2024
- Vorentwurf BP Begründung mit Umweltbericht, Stand: 24.09.2024
- Vorentwurf Planzeichnung vom 24.09.2024
- Bekanntmachung Bürgerbeteiligung
- GOP – Bestandsplan vom 23.09.24
- GOP – Planung vom 09.09.2024
- Information zur Datenverarbeitung

**Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können**

keine

**Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens**

keine

**Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage**

Beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall bestehen keine Bedenken oder Einwendungen zur Ausweisung des o.g. Bebauungsplanes. Von den unteren Behörden wurde der BP wie folgt beurteilt:

Untere Wasserbehörde (UWB)

Durch die Planung werden keine Belange oberirdischer Gewässer berührt. Das Grundstück befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB)

Gemäß Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO werden folgende Festsetzungen und Hinweise bereits jetzt im BP-Verfahren von Seiten der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) empfohlen:

*Sonstige Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)) - zum Bodenschutz:*

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Bei der Anlagenerrichtung sind Lücken zwischen den einzelnen Modulplatten vorzusehen, die ein Abtropfen an den Tropfkanten jeder Modulplatte ermöglichen (vermindert auch die Austrocknungseffekte unter den Modulanlagen).

Für Rückfragen kann [REDACTED] von der Unteren Bodenschutzbehörde kontaktiert werden (Tel.-Nr.: [REDACTED] bzw. [REDACTED]@teltow-flaeming.de).

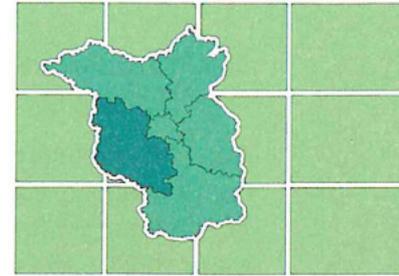
Rechtsgrundlagen

Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie vom 28. Februar 2023, im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)



# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



SR Planung GmbH  
Maaßenstraße 9  
10777 Berlin

via E-Mail an: [post@sr-planung.de](mailto:post@sr-planung.de)

Bearbeiter: Tel. E-Mail:

Az.:  
7ba\_10332\_xh

Teltow, den  
19.12.2024

**Planung: Bebauungsplan „Solarpark Kemnitz-West“ der Stadt Baruth/Mark**

**Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 27.11.2024 mit der Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de), Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

## **2. Regionalplanerische Belange**

Nach der Festlegungskarte des Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 überschneidet sich das Plangebiet teilweise mit der Darstellung eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 6. Juni 2024 beschlossen, das Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zu ändern. Die im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 15. Oktober 2021 dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind für die Planung nicht zu berücksichtigen.

**Belange der Regionalplanung sind daher nicht berührt.**

Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, der auch veränderte Festlegungen zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft beinhalten wird, kann im ersten Halbjahr 2025 gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



SR Planung GmbH  
Maaßenstraße 9  
10777 Berlin

E-Mail: [post@sr-planung.de](mailto:post@sr-planung.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4615-1-002/2024-001/009  
Tel.: +49 331 866 [REDACTED]  
Fax: 0331 866 [REDACTED]  
[REDACTED]@gl.berlin-brandenburg.de  
Dok.-Nr.: A-2024-00086135  
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 17. Dezember 2024

### Bebauungsplan "Freiflächensolaranlage Kemnitz-West"

**GL-Reg.-Nr.** 0767/2024  
**Verfahrensschritt:** Entwurf, Stand: 24.09.2024  
**Gemeinde:** Baruth/Mark  
**Kreis:** Teltow-Fläming  
**Region:** Havelland-Fläming

Ihr Schreiben vom 27.11.2024 Ihr Zeichen/Reg-Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

### Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an Ziele der Raumordnung ist unter u.g. Voraussetzungen möglich

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>1</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.

### Erläuterungen:

Mit der Planung (12,3 ha) soll westlich der Ortslage Kemnitz eine Photovoltaik-Freiflächenanlage als Sonderge-

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/plv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/> )

#### Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6	14467 Potsdam	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 54

#### Telefon

0331-866-8701	0331-866-8703
0331-866-8789	0331-866-8799
0335-06076-9932	0335-60676-9944

#### Fax

0331-866-8703
0331-866-8799
0335-60676-9944

#### ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

biet „Freiflächensolaranlage“ gesichert werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbe-  
reich keine flächenbezogenen Darstellungen.

### **Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

### **Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:**

#### **Region Havelland-Fläming**

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havel-  
land-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)

Sachlicher Teilregionalplan (TPR) Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, in Kraft getreten  
mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1018; im Internet aufrufbar unter  
<https://havelland-flaeming.de/regionalplan/entwurf-sachlicher-teilregionalplan-wind/>.

Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, öffentlich ausgelegt vom 10.03. bis  
10.05.2022, im Internet aufrufbar unter <https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/>

#### **Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raum-  
ordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g.  
Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen  
zu berücksichtigen.

#### **Hinweise**

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht  
wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mittei-  
lung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durch-  
zuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen:  
[gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB  
oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an un-  
ser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskata-  
sters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewertung [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  
<https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Forstamt Teltow-Fläming

SR Planung  
Gesellschaft für Stadt-und Regionalplanung GmbH  
Maaßenstraße 9  
  
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-  
7002/188+42#64450/2025  
Hausruf: +49 33704 [REDACTED]  
Fax: +49 331 275 [REDACTED]  
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Wünsdorf, 12.02.2025

**Aufstellung der Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost und Kemnitz-West"  
in der Stadt Baruth/Mark**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1  
BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §2 Abs.2 BauGB**

Stellungnahme Untere Forstbehörde

Sehr geehrte [REDACTED],

wie aus den Vorentwurfsunterlagen der o.g. Bebauungspläne zu entnehmen ist,  
sind für Errichtung und Betrieb der Projekte keine Flächen betroffen, die der Wald-  
eigenschaft entsprechend Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)  
§ 2 unterliegen, somit sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

Ich bitte um Beachtung nachfolgender Hinweise:

- Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Baruth/Mark vom 14.07.2017 sind die Flächen für das Plangebiet Kemnitz-Ost als Landwirtschaftsfläche und Teilfläche als Wald dargestellt, für das Plangebiet Kemnitz-West als Landwirtschaftsfläche. Der FNP muss hier im Parallelverfahren geändert werden.
- In Ihren Unterlagen wird für das Plangebiet Solarpark Kemnitz-Ost das Flurstück 93 im Flur 2 der Gemarkung Kemnitz mit 38,54 ha angegeben. Im Grundbuch ist das Flurstück mit einer Flächengröße von 38,3586 ha angegeben. Es ist eine Korrektur der Flächengröße zu veranlassen.
- Die Abstände der neu zu errichtenden Solarmodule zu angrenzenden, bereits vorhandenen oder geplanten Waldflächen müssen so weit entfernt sein, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei

Dienstgebäude

Steinplatz 1

15806 Zossen,  
OT Wünsdorf

Telefon

(033702) 2114000

Fax

(0331) 275484990

Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können. Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzenden Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 12.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

### Rechtsgrundlage

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])
2. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

SR Planung - Gesellschaft für  
Stadt- und Regionalplanung mbH

Maassenstr. 9  
10777 Berlin

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: 03 37 02 / 211 [REDACTED]  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 [REDACTED]  
Telefax: 03 37 02 / 211 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 10. Dezember 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2024:407

### Vorentwurf Bebauungsplan „Freiflächensolaranlage Kemnitz-West“ in der Stadt Baruth/Mark

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte [REDACTED]

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die\*der Veranlasser\*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die\*den Vorhaberträger\*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der\*dem Veranlasser\*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

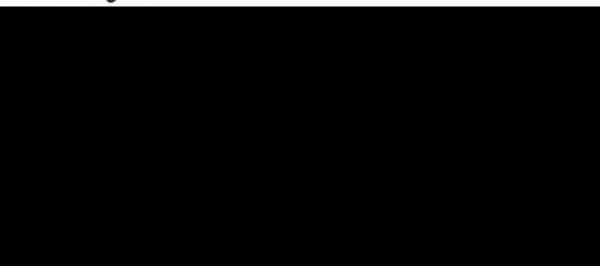
Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Kopie an - Lkr. Teltow-Fläming / Untere Denkmalschutzbehörde

SR Planung GmbH  
Maaßenstr. 9  
10777 Berlin

Versand nur per E-Mail an:  
post@sr-planung.de

## Außenstelle Cottbus

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: 110-24-518000516/2024-  
029/001  
Telefon: +49 3342 4266-[REDACTED]  
Fax: +49 331 27548-[REDACTED], +49  
Internet: www.lbv.brandenburg.de  
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 13.12.2024

### **Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-West" der Stadt Baruth/Mark Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Nachricht vom 27. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage zu schaffen.

Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.

Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung lassen sich aus der Zuständigkeit des LBV als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg keine konkreten Hinweise und Forderungen ableiten.

Eine Beurteilung des Vorhabens aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



SR Planung GmbH  
Maaßenstr. 9  
10777 Berlin

Dezernat Planung Süd  
Dienststätte Wünsdorf  
Am Baruther Tor 12  
15806 Zossen

**Postanschrift:**

Landesbetrieb Straßenwesen  
Brandenburg  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: 422.02

Hausruf: 03342 / 249-[REDACTED]

Fax: 03342 / 249-[REDACTED]

Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

[REDACTED]@LS.Brandenburg.de

Zossen, 17.12.2024

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf  
Verwaltungszentrum C  
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt

**Stellungnahme – Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Kemnitz-Ost“  
und „Solarpark Kemnitz-West“ in der Stadt Baruth/Mark  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (TF-075/24/PD-BP)**

Sehr geehrte [REDACTED],

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. B-Plänen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Gegenstand der B-Pläne sind zwei Solarparks.

Der Solarpark „Kemnitz-Ost“ befindet sich auf dem Flurstück 93 der Flur 2 der Gemarkung Kemnitz und grenzt an die L712 im Abschnitt 30, km ca. 5,84-6,0 an. Laut Planunterlagen ist die Erschließung über die L712 im Süden, den Weg Platte Kemnitz im Norden oder den Weg Alt-Baruther-Weg im Osten möglich.

Der Solarpark Kemnitz-West befindet sich auf dem Flurstück 72 der Flur 1 der Gemarkung Kemnitz und wird über den westlich angrenzenden Weg „Kastanien-Weg“ erschlossen.

1. Die verkehrliche Gebietserschließung ist nicht Gegenstand der o. g. Bauleitplanung. Sofern für die Erschließung der Solarparks eine Zufahrt an Bundes- oder Landesstraßen notwendig ist, ist dem LS, Sachgebiet Straßenverwaltung, [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de, Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]) der Standort der geplanten Zufahrt mitzuteilen und entsprechende Unterlagen zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.  
Sofern Anpassungen oder Änderungen an vorhandenen Zufahrtbereichen der Landes-/Bundesstraße notwendig sind, ist der LS ebenfalls zu beteiligen.
2. Für den Zeitraum der Errichtung der Anlage ist beim LS ein Antrag auf Baustellenzufahrt (gebührenpflichtige Sondernutzung gem. § 18 BbgStrG)



zu stellen, sofern auch hier Bundes- oder Landesstraßen betroffen werden. Ansprechpartnerin für Baustellenzufahrten ist ebenfalls [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de, Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]).

3. Sofern für den Anschluss an Medien Flächen von Bundes- oder Landesstraßen benötigt werden, ist ein Gestattungsvertrag mit dem LS, SG Straßenverwaltung zu schließen. Ansprechpartnerin für die Gestattungsverträge ist [REDACTED] (E-Mail: [REDACTED]@LS.Brandenburg.de; Tel.: 03342 – 249 – [REDACTED]).
4. Die Solaranlage ist eine bauliche Anlage, welche über die „Erdgleiche“ herausragt und mit dem Erdboden verbunden ist. Straßenrechtlich wird sie daher als hochbauliche Anlage im Sinne des § 24 BbgStrG bzw. § 9 FStrG bewertet, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken. Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird.
5. Auf Grundlage Sinne des § 24 BbgStrG bzw. § 9 FStrG sind bei der Planung und Errichtung der o. g. Anlagen die Anbauverbotszonen von 20 m zu beachten.
6. Der LS ist über das Abwägungsergebnis zu informieren.
7. Der LS ist weiterhin zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

SR Planung – Gesellschaft für Stadt- und  
Regionalplanung mbH  
Maaßenstraße 9  
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: 74.21.47-20-584  
Telefon: 0355 / 48 640 - [REDACTED]  
Telefax: 0355 / 48 640 - [REDACTED]  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 10. Dezember 2024

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Aufstellung Bebauungsplan „Solarpark Kemnitz-West“ in der Stadt Baruth/Mark

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 27. November 2024 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 6. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

#### Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Verfahrensgebiet befindet sich vollständig im Erlaubnisfeld „**Elster-Dahme**“ (11-1593), welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 bei der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerkfeldes ist die

[REDACTED]

Aus Berechtsamssicht stehen dem Verfahren keine Belange entgegen.

#### Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

#### Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.

Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat **XPlanung** zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-

*Government-Gesetz - BbgEGovG*) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe-  
reich festgelegt worden.

Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als  
GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der  
Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht!

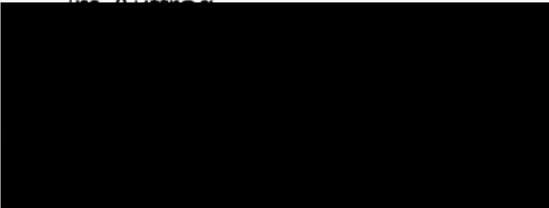
Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des  
LBGR, vorrangig das **Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg** und zwingend  
die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen.

Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krank-  
heitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfah-  
ren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3  
*Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem  
Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl)* nur unter den Vo-  
raussetzungen einer **digitalen Datenbereitstellung** der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



**Von:** LELF-TÖB-Bodenordnung TOEB.Bodenordnung@LELF.Brandenburg.de  
**Betreff:** AW: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark -  
Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** 4. Dezember 2024 um 16:58  
**An:** Post, SR Planung post@sr-planung.de

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren teile ich Ihnen keine Betroffenheit mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████  
██████████

---

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung Bodenordnung, Referat B1 – Grundsatz, Planprüfung, Aufsicht vlf  
OT Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Telefon: +49 33201 4588-██████  
E-Mail: ██████████@lelf.brandenburg.de  
Internet: lelf.brandenburg.de

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich.  
Unsere Datenschutzerklärung für die E-Mail-Kommunikation finden Sie hier.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Post, SR Planung <post@sr-planung.de>  
Gesendet: Mittwoch, 27. November 2024 17:05  
An: LELF-TÖB-Bodenordnung <TOEB.Bodenordnung@LELF.Brandenburg.de>  
Betreff: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das Anschreiben im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

██████████  
██████████  
████████████████████

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH  
Maaßenstr. 9, 10777 Berlin  
Tel.: 030-2977 ████████  
E-Mail: post@sr-planung.de <mailto:post@sr-planung.de>  
Internet: www.sr-planung.de <http://www.sr-planung.de/>

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 266306 B

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese Stellungnahme erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Eine Lesebestätigung/Eingangsbestätigung ist erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■

■■■■■  
Sachbearbeiterin

T 25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung

Landesamt für Umwelt

Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam

Oder

Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam

Tel.: 0355/4991■■■■■

Mail: [TOEB@LfU.brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.brandenburg.de)

<http://www.lfu.brandenburg.de>

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten

Hinweis: Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z.B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können. Nähere Informationen erhalten Sie unter diesem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf>.

Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH  
Maaßenstr. 9  
10777 Berlin

Bearb.: ■■■■■  
Gesch.-Z.: LfU-TOEB-  
3700/30+26#447123/2024  
Hausruf: +49 355 ■■■■■  
Fax: +49 331 27548 ■■■■■  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 03.12.2024

Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-West" Stadt Baruth/Mark  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH  
Maaßenstr. 9  
10777 Berlin

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.:LFU-TOEB-  
3700/30+26#447123/2024  
Hausruf: +49 355 4991 [REDACTED]  
Fax: +49 331 27548 [REDACTED]  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 03.12.2024

**Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-West" Stadt Baruth/Mark**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 27.11.2024
- Begründung, 24.09.2024
- Planzeichnung, 24.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde am 03.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Kemnitz-West" Stadt Baruth/Mark
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	T25
E-Mail:	toeb@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) „Freiflächensolaranlage Kemnitz West“ der Stadt Baruth. Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aufgeständerte, bodennahe Variante) einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (u.a. Speicherung) geschaffen werden. Es wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächensolaranlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und eine Grünfläche festgesetzt.

Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Kemnitz. Die Ortslage ist rund 600m entfernt. Der Windpark Schenkendorf Nord liegt in einer Entfernung von 2000m.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

##### 2. Stellungnahme

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht- und Geräuschimmissionen, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.

##### Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend

westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan können Beeinträchtigungen durch Blendung ausgeschlossen werden.

### Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Speicherkomponenten, Lüftungen, Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 80 dB(A) erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.

Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche im vorliegenden Einzelfall Konflikte ausgeschlossen werden.

### 3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 03.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

SR Planung - Gesellschaft für Stadt- und  
Regionalplanung mbH  
Maaßenstraße 9  
10777 Berlin

**50Hertz Transmission GmbH**

OGZ  
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2  
10557 Berlin

Datum  
11.12.2024

Unser Zeichen  
**2024-006435-01-OGZ**

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl  
030/5150-[REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
27.11.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates

Geschäftsführer

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Kemnitz-West" der Stadt  
Baruth/Mark - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

**Hinweis zur Digitalisierung:**

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (\*.prj) oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Von:** ToeB-Verfahren@ewe-netz.de  
**Betreff:** AW: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Stellungnahme  
EWE NETZ GmbH 2024-6334 ID[#1695324880#78833320#79001a3#]  
**Datum:** 28. November 2024 um 12:02  
**An:** post@sr-planung.de

---

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] unter der folgenden Rufnummer: 0151-[REDACTED].

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

[REDACTED]

## **EWE NETZ GmbH**

Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

E-Mail: [ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)

Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: [REDACTED]

Geschäftsführung: [REDACTED]

----- Ursprüngliche Nachricht -----

**Von:** "Post, SR Planung" <post@sr-planung.de>

**Empfangen:** 27.11.2024, 17:03

**An:** ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

**Betreff:** Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

- > Sehr geehrte Damen und Herren,
- >
- >
- >
- > bitte beachten Sie das Anschreiben im Anhang.
- >
- >
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- >
- > [REDACTED]
- > [REDACTED]
- > M.Sc. Transforming City Regions
- >

[REDACTED]  
 Gesellschaft für Stadt- und Regionalplanung mbH  
 Maaßenstr. 9  
 10777 Berlin

**Stellungnahme Tel TÖB 043/2024**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Bebauungsplänen "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz-West", Stadt Baruth/Mark"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.11.2024 und teilen Ihnen mit, dass unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben unsererseits gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.

Dieses Schreiben behandelt ausschließlich die Belange der Nieder- und Mittelspannung und keine Zustimmung zum Anschluss des Solarparks an unser Versorgungsnetz. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung mit dem Investor sowie eine netztechnischen Prüfung erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Aktuelle Planauskünfte können Sie jederzeit kostenfrei online im Planauskunftportal der E.DIS Netz GmbH anfordern. Dieses erreichen Sie unter <https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftportal.html>. Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen. Gemäß DIN 1998 stellen die Gehwege die Leitungstrassen für die Medienträger dar. Neue Bauwerke müssen so errichtet werden, dass minimal zulässige Abstände der Medien untereinander weiterhin eingehalten werden können.

**Kabel**

Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten.

Gemäß unserer Werknorm sind dies **bei Niederspannungskabeln ≤ 1kV:**

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
MS – Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,2	0,1
Fernwärme	0,3 1,0 bei <5m Länge (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge (>1 Kabel)	0,3 Kabelschutzrohr erforderlich

**E.DIS Netz GmbH**  
 Luckenwalder Berg 7  
 14913 Jüterbog  
 www.e-dis-netz.de

**Ihr Ansprechpartner**  
 [REDACTED]  
 Bau und Betrieb - MS/NS/Gas  
 Fläming – Mittelmark

T +49 3372 [REDACTED]  
 M +49 [REDACTED]  
 [REDACTED]@e-dis.de  
 Unser Zeichen: NV-FM-B

**Datum**  
 8. Januar 2025

Bankverbindung  
 Deutsche Bank AG  
 Fürstenwalde/Spree  
 IBAN DE75 1207  
 0000 0254 5515 00  
 BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID  
 DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
 Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
 HRB 16068  
 St.Nr. 061 108 06416  
 USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung

[REDACTED]

**Bei Mittelspannungskabeln > 1kV**

**Datum**  
8. Januar 2025

Medium	Parallellage bzw. Näherung [m]	Kreuzung [m]
FM-Kabel / LWL Schutzrohr	0,1	
NS - Kabel	0,07	
Wasser	0,4	0,2
Gas (bis 10bar)	0,4	0,2
Fernwärme	0,6 bei <5m Länge der Näherung 1,0 bei <5m Länge d. N. (>1 Kabel) 1,5 bei >5m Länge d. N. (>1 Kabel)	0,6 bei 1 Kabel 1,0 bei >1 Kabel Kabelschutzrohr erforderlich

Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteigrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Falls während der Baumaßnahme Kabel unseres Unternehmens freigelegt werden, bitten wir Sie sich umgehend mit dem zuständigen Meisterbereich Jüterbog (E-Mail: [EDI\\_Betrieb\\_jueterbog@e-dis.de](mailto:EDI_Betrieb_jueterbog@e-dis.de); Tel.: +49 3372 4236268; in Verbindung zu setzen.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung an diesem Projekt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Konrad im Regionalbereich Teltow-Fläming am Standort Jüterbog unter ☎ +49 3372 4236233 gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**E.DIS Netz GmbH**

	
Name	Name
Jüterbog, 08.01.2025	Jüterbog, 08.01.2025
Ort, Datum	Ort, Datum
	
i.A.	i.A.
Unterschrift	Unterschrift

**Anlagen**

Merkblatt Verteilungsanlagen  
Richtlinien zu Arbeiten in Kabelnähe  
Datenschutzinformationen

**Von:** fpa@fpa-mail.gdmcom.de  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Solarpark Kemnitz-West in der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf  
**Datum:** 6. Dezember 2024 um 08:39  
**An:** post@sr-planung.de, post@sr-planung.de

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.  
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

.....

.....

*Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.*

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich **kostenlos** und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

*Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.*

*Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.*

*Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.*

*Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.*

Freundliche Grüße  
GDMcom GmbH



---

**GDMcom GmbH**  
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig  
[www.gdmcom.de](http://www.gdmcom.de)

-----  
Geschäftsführung: [REDACTED]  
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig, HRB 15861  
Zertifiziert: DIN EN ISO 9001 | ISO 27001 | DIN EN ISO 45001 | SCC<sup>P</sup> | DIN 14675 | berufundfamilie

---

Ein Unternehmen der  
 **GDMcom | gruppe**

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

SR Planung GmbH

Maaßenstraße 9  
**10777 Berlin**

Ansprechpartner [REDACTED]  
 Telefon 0341/3504-[REDACTED]  
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
 Unser Zeichen PE-Nr.: 13189/24  
 Reg.-Nr.: 13189/24

**PE-Nr. bei weiterem  
 Schriftverkehr bitte unbedingt  
 angeben!**

Datum 06.12.2024

## Bebauungsplan Solarpark Kemnitz-West in der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf

**Ihre Anfrage/n vom:** an: **Ihr Zeichen:**  
 E-Mail 27.11.2024 GDMCOM  
 E-Mail 27.11.2024 VNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1)</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2)</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Solarpark Kemnitz-West in der Stadt Baruth/Mark - Vorentwurf**

PE-Nr.: 13189/24

Reg.-Nr.: 13189/24

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

SR Stadt- und Regionalplanung

Maßenstr. 9  
10777 Berlin



per E-Mail an: [post@sr-planung.de](mailto:post@sr-planung.de)

██████████ Tel. +49 561 93-██████████ GNL-HM / 2025.00004 Kassel, 02.01.2025  
 Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de BIL Nr.:

**Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West"  
in der Stadt Baruth/Mark  
- Ihr Schreiben vom 27.11.2024 -  
Unser Aktenzeichen: 06.00.00.115.00001.25  
Vorgangsnummer: 2025.00004**

Sehr geehrte ██████████,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas- leitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	Baruth - Petkus				SEFE Energy GmbH

**Zuständiger Pipelineservice:**

PLS GNO (Süd) Olbernhau, Telefon: +49 37360 39-██████████, Mobil: +██████████ od.

E-Mail: ██████████@gascade.de



Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 06.00.00.BL.13.10/M und 13.11/J, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **ist uns die detaillierte Planung vorzulegen.** Diese senden Sie bitte an [leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de).

#### **Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können vorab folgende Auflagen abgegeben werden:**

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreitet:



ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm <sup>2</sup>
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm <sup>2</sup>

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.
- Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.
- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

- **Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen.** Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.



- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.
- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

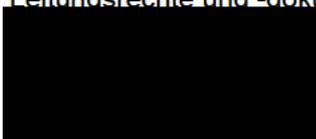
Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

**Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation



Anlage

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.



**Von:** Tyczka Energy - Technik KGV technik.kgv@tyczka.de  
**Betreff:** TÖB-2024-105 - PLZ 15837 - Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB  
**Datum:** 29. November 2024 um 10:21  
**An:** Post, SR Planung post@sr-planung.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.

Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben „Solarpark Kemnitz-Ost“ & "Solarpark Kemnitz-West" in 15837 Baruth/Mark.  
Gasleitungen unserer Firma im öffentlichen Bereich werden davon nicht berührt.

Wir halten eine weitere Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

**Tyczka Energy GmbH**

Blumenstr. 5, 82538 Geretsried



[tyczka-energy.de](https://tyczka-energy.de)      [LinkedIn](#)

Sitz der Gesellschaft: Geretsried

Amtsgericht München: HRB 137175

Geschäftsführer: [REDACTED]

Für Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgen Sie bitte diesem [Link](#).

---

**Von:** Post, SR Planung <post@sr-planung.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. November 2024 16:57

**An:** Tyczka Energy - Leitungsauskunft <leitungsauskunft@tyczka.de>

**Betreff:** Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

**ACHTUNG:** Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Seien Sie bitte vorsichtig bei Anhängen und Links.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das Anschreiben im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

**Von:** DNS:NET Team Leitungsauskunft leitungsauskunft@dns-net.de  
**Betreff:** Re: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB {1682714}  
**Datum:** 28. November 2024 um 09:37  
**An:** "" post@sr-planung.de



## Antworten Sie ÜBER DIESE ZEILE, um dieser Anfrage eine Notiz hinzuzufügen ##



**Ihre Anfrage / Ticket 1682714: Re: Bebauungspläne "Solarpark Kemnitz-Ost" und "Solarpark Kemnitz- West" in der Stadt Baruth/Mark - Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In den Baugebieten befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
DNS:NET Internet Service GmbH  
Team Leitungsauskunft

**DNS:NET** Internet Service GmbH · Zimmerstrasse 23 · 10969 Berlin ·  
<http://www.dns-net.de>  
Hotline (0 30) 667 65 - 111

Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Handelsregister: Berlin (Charlottenburg), HRB 248716 B  
Steuernummer: DE 813110115  
Geschäftsführer: [REDACTED]

Um Ihr Ticket online einzusehen, klicken sie [hier](#) - Zugriffs-Code: 1682714eevhbj

**Hinweis:** Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts, oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein, oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank.

**Notice:** This message and any attachments may be of a confidential nature or may require protection for other reasons. Should you not be the intended recipient of this message or should you have received this message by mistake, you are not allowed to forward, copy or disseminate the content of the message in any form. Should you have received this message by mistake, please inform the sender and delete the message along with the enclosures. Thank you.

**Kabelschutzanweisung\_D  
NSNET.pdf**

182 KB



Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

SR Planung GmbH  
Maaßenstraße 9  
  
10777 Berlin

2203/2024

Tel: 0331/201 55

Ihr Zeichen:

Potsdam, 06.01.2025

vorab per Fax:  
vorab per email: mail@sr-planung.de

### **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum BP „Solarpark Kemnitz-Ost“ und „Solarpark Kemnitz-West, Stadt Baruth/Mark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der erzeugte Energieüberschuss in der Region benötigt wird. Der Energiebedarf in der Region ist aufzuzeigen.

#### **Grundsätzlich sollten folgende Punkte bei der Planung von Solarparks für Gemeinden gelten:**

- Es dürfen maximal 2% der gesamten Gemeindefläche mit PV-Freiflächenanlagen bebaut werden.
- Die Planungsgröße pro PV-Freiflächenanlage darf bei maximal 30 ha (netto Fläche) liegen.
- Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung muss mindestens 500 m betragen.

Das Kriterium des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnnutzung kann „aufgeweicht“ und somit unterschritten werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Ortsbeirat sich einstimmig gegenüber der jeweiligen PV-Freiflächenanlage äußert. Zudem müssen der Bauausschuss und die Gemeindevertretung dieser Ausnahme zustimmen.

- Es muss eine Wertschöpfung aus den jeweiligen Projekten gegenüber dem betroffenen Ortsteil erfolgen.

Auswirkungen des geplanten Solarparks auch in Verbindung mit anderen bestehenden und geplanten FF-PVA sind vollumfänglich zu untersuchen (Kumulationswirkung).

Die nachfolgenden Ausführungen stellen aufgrund noch nicht vorliegender Angaben bzw. Berichte nur eine vorläufige Stellungnahme dar. Entsprechendes gilt auch für die fachliche Einschätzung des Vorhabens. Insoweit bleibt noch der in der Begründung zum Bebauungsplan (nachfolgend: „BPlanBegr.“) angekündigte Grünordnungsplan (Umweltbericht) abzuwarten. Nach Eingang der benötigten Angaben behalten wir uns vor, die Stellungnahme zu ergänzen. Aus unserer Sicht kann dem geplanten Vorhaben derzeit (noch) nicht zugestimmt werden.

Mit E-Mail vom 27.11.2024 wurde das Landesbüro über das B-Plan-Verfahren "Solarpark Kemnitz-Ost" im Außenbereich der Stadt Baruth/Mark informiert. Das im Grundbuch von Kemnitz, Flur 2, Flurstück 83 verzeichnete Plangebiet ist insgesamt 38,53 ha groß. Hiervon soll lt. Flächenübersicht auf einer Fläche von 22,57 ha eine Freiflächensolaranlage (nachfolgend: PVA) errichtet werden. Das Grundstück dient der landwirtschaftlichen Nutzung. Bis 2024 wurde hier Mais angebaut. Angaben zur Bodengüte des Grundstücks sind nicht bekannt. Ebenfalls zum Plangebiet gehört eine 15,02 ha große Waldfläche, die planungsrechtlich gesichert werden soll. Das Plangebiet grenzt an Waldflächen bzw. weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild soll die geplante PVA mit einer 6 m breiten Hecke (teilweise) umschlossen werden. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist Teilstück einer ackerbaulich genutzten Gesamtfläche. Von dieser Gesamtfläche soll auf einem weiteren 12,73 ha großes Gebiet, das nicht an den geplanten „Solarpark Kemnitz Ost“ angrenzt, ebenfalls eine PVA errichtet werden („Solarpark Kemnitz-West“). Über diese Planung soll in einem Parallelverfahren entschieden werden.

Es ist vorgesehen, als Maß für die Überdeckung der Anlage mit baulichen Anlagen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festzusetzen. Darüber hinaus soll für die Anlage von Wegen und Zufahrten eine GRZ von 0,2 angesetzt werden, so dass sich in Bezug auf den „Solarpark Kemnitz-Ost“ rechnerisch eine überbaubare Fläche von ca. 13,54 ha ergibt. Eine spezielle Obergrenze für die durch PVA überstellten Flächen wurde nicht festgelegt. Es ist geplant, zumindest die unterhalb und zwischen den Modulen befindliche Fläche in extensive Grünflächen umzuwandeln (Bl.31). Die geplante PVA ist nicht nach § 35 Abs.1 Ziffer 8 BauGB privilegiert, sondern unterliegt im Rahmen der Bauleitplanung – mit allerdings hervorgehobener Bedeutung („überragendes öffentliches Interesse“) - der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB.

### **1. Flächennutzungsplan (nachfolgend: FLNP)**

Das geplante Bauvorhaben widerspricht dem derzeit rechtsgültigen FLNP. Dieser enthält nach der „BPlanBegr.“ für das Plangebiet die Festsetzung „Fläche für Landwirtschaft“, was mit der Planung eines sonstigen Sondergebiets „PVA“ nicht im Einklang steht. Es ist allerdings geplant, eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren vorzunehmen.

## 2. Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Für die auch von den Naturschutzverbänden unterstützte Errichtung von PVA, die – wie auch im vorliegenden Fall - sehr flächenintensiv ist, sollten in erster Linie Dachpotenziale auf Eigenheimen, Gewerbe- und Industrieanlagen, Konversionsflächen und bereits versiegelte Flächen erschlossen werden. Werden – wie hier - landwirtschaftliche Flächen umgewandelt, ist von der Planungsträgerin (Stadt Baruth/Mark) die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme besonders zu begründen. Hierbei sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen, zu denen insbesondere Brachflächen, Baulücken, bereits versiegelte Industrie- oder Gewerbeflächen usw. gehören (vgl. § 1a Abs.2 Satz 4 BauGB). Vorliegend ist nicht dokumentiert, ob eine Überprüfung von alternativen (ganz oder teilweise) versiegelten Flächen erfolgt ist bzw. welche Gründe zur Auswahl der Plangebiete geführt haben. Ob bei der Wahl der Flächen auch darauf geachtet wurde, dass in der näheren Umgebung geeignete (aufwertungsfähige) Flächen für eventuelle Kompensationsmaßnahmen vorhanden sind, ist nicht ersichtlich (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Hierzu werden von uns Ausführungen in einer Stellungnahme erwartet, die auch in der „BPlanBegr.“ angekündigt ist.

## 3. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Mit der geplanten Errichtung einer PVA, die zu einer Überbauung einer als Intensivacker genutzten Fläche von 13,5 ha führen wird, liegt u. E. ein erheblicher Eingriff vor. Dieser bezieht sich sowohl auf die gebietsbezogene Fauna und Flora als auch das vorhandene Landschaftsbild. Letzteres wird mit den in der offenen Landschaft aufgeständerten PVA (mit einer Höhe von 3,50 m Höhe zuzüglich Antennen, Lüftungen usw.) wesentlich verändert, da der bisherige Charakter des Ackerlands optisch stark gestört bzw. ganz beseitigt wird (vgl. (vgl. hierzu auch OVG Lüneburg vom 30.4.2024 – 1 MN 161/23, abrufbar unter: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/95fa88f2-6dbf-4fe8-8bfd-72f9b372fb1b>, S.4). Daher sind die Eingriffsregelungen der §§ 14ff des BNatSchG zu beachten.

Nach dem BNatSchG dürfen besonders geschützte wildlebende Tiere nicht getötet, verletzt oder gefangen werden; noch darf ihnen nachgestellt werden (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG). In Bezug auf streng geschützte Arten sieht das Gesetz in § 44 Abs.1 Nr.2 ferner das Verbot einer erheblichen Störung zu besonders sensiblen, für die Arterhaltung bedeutenden Zeiten vor; wobei eine Erheblichkeit erst gegeben sein soll, wenn sich die lokale Population verschlechtern soll.

Im vorliegenden Artenschutzbericht (nachfolgend: „AS-Bericht“) wurden neben den typischerweise in Wäldern vorkommenden Kleinvögeln u. a. auch Baumpieper, Feldlerchen, Wachteln, Heidelerchen und Pirole festgestellt, deren Bestand landesweit tendenziell abnimmt und die deshalb in die Rote Liste des Landes Brandenburg bzw. in die Vorwarnliste aufgenommen wurden. Im „AS-Bericht“ wurde zwar ein die Bautätigkeit begrenzendes Bauzeitfenster von Anfang September bis Ende Februar vorgeschlagen, was auch grundsätzlich geeignet ist, durch Baumaßnahmen verursachte Tötungen besonders geschützter Vögel (Jungvögel) und die Gefahr der Zerstörung von Nestern der Bodenbrüter abzuwenden (vgl. KNE/Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen mit Fokus Zauneidechse und

Feldlerche, 2016; abrufbar unter: <https://www.naturschutz-energie-wende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>). Diese Regelung sollte auch um eine jahreszeitliche Beschränkung künftiger Pflegemaßnahmen der Grünflächen zwischen den Modulen und bei der Mahd bzw. der Beweidung der übrigen Grünfläche ergänzt werden, um etwaige Bodenbrüter bzw. Reptilien nicht zu töten bzw. zu verletzen.

Des Weiteren sind aus artenschutzrechtlichen Gründen weitere Festlegungen - insbesondere zum Schutz der im Plangebiet vorgefundenen Feldlerchenpopulation - unerlässlich. So ist zu beachten, dass die Feldlerche ein Offenlandvogel ist, der zum Brüten Mulden in lockerem Boden bevorzugt. Modulflächen einer PVA werden von ihr gemieden und ein Brutplatz zwischen den Modulen nicht angenommen, wenn die Modulreihen zu dicht aneinandergelagert sind. Untersuchungen von PVA im Land Brandenburg haben ergeben, dass zur Akzeptanz eines Brutplatzes ein Mindestabstand zwischen den Modultischen von 5 besser 6,75 m erforderlich ist. Der im „AS-Bericht“ vorgeschlagene Abstand von 4 m wird daher u. E. nicht ausreichen (vgl. KNE/Ökologische Auswirkungen von PV-Freianlagen...). Eine entsprechende Abstandsfestlegung sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung bzw. spätestens mit der Baugenehmigung erfolgen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, müssten vor Beginn der Bauzeit in der näheren Umgebung als CEF-Maßnahmen Ersatznistplätze für die Dauer des Betriebs der PVA gefunden werden. Dabei kann ein Ausweichen in benachbarte Ackerflächen nur anerkannt werden, wenn dort die Qualität des Lebensraums verbessert wird (vgl. BVerwG vom 16.9.2021 – 4 BN 6/21, Rn.6). Andernfalls dürfte mit Revierkämpfen zwischen den ausweichenden Tieren mit den im Ausweichquartier vorhandenen Feldlerchen/Wachteln zu rechnen sein. Im Übrigen sollte der im AS-Bericht enthaltene Vorschlag, der Einrichtung zusätzlicher sogenannter Lerchenfenster durch Anlage weiterer Kraut- oder Blühstreifen auf dem Plangebiet oder der näheren Umgebung geprüft werden.

Bei der Planung der PVA ist weiter darauf zu achten, dass innerhalb der Anlage ausreichend Korridore für den Durchgang von Großsäugern von mindestens 30 m pro 1 km Modulreihenlänge geschaffen werden. Eine Barrierewirkung sollte unbedingt verhindert werden (vgl. Gemeinsames Arbeitspapier von NABU und BSW Solar, Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen <Stand April 2021>, S.7, nachfolgend: „gemeinsames Papier“). Des Weiteren wird in der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von FVA“ (Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter: [file:///C:/Users/Acer/Downloads/NLT-MU-NLWKN\\_Freiflaechen-Photovoltaik-naturvertraeglich\\_INN-4-23.pdf](file:///C:/Users/Acer/Downloads/NLT-MU-NLWKN_Freiflaechen-Photovoltaik-naturvertraeglich_INN-4-23.pdf), nachfolgend: „Arbeitshilfe“) auch empfohlen, auf Zaunanlagen möglichst zu verzichten oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig zu gestalten. Dabei sind „Falleneffekte“ für wild lebende Tiere unbedingt zu vermeiden.

Im Übrigen dürfte im Plangebiet neben der im "AS-Bericht" untersuchten Avifauna auch mit Reptilien – insbesondere mit der streng geschützten Zauneidechse - zu rechnen sein, für die besondere Schutzvorkehrungen erforderlich sind. Zauneidechsen besiedeln u. a. Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen. Im Zusammenhang mit dem Eingriffstatbestand ist auch das Störungsverbot zu beachten. So sollte spätestens zu Beginn der Bauarbeiten das Gebiet durch naturschutzfachlich besonders ausgebildete Experten nochmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien untersucht und ggf. eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ausweichgebiete oder durch Vergrämung veranlasst werden.

Weiter sollten die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen eines Monitorings von der zuständigen Behörde in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden. Ggf. ist durch (nachträgliche) Auflagen einer für den Naturschutz ungünstigen Entwicklung gegenzusteuern.

#### **4. Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaft**

Der Erhalt des Baumbestands und die geplante Anlage von Grünflächen unter Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf dem Plangebiet wird von uns positiv beurteilt. Entsprechendes sollte in der Baugenehmigung bzw. in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden. Die unter den Modulen angelegte Begrünung sollte allerdings ausreichend mit Feuchtigkeit und Licht versorgt werden. Dies könnte etwa durch breite Montagefugen oder einem Regenwasserabfluss gefördert werden. Um eine ungünstige Verschattung zu vermeiden, ist außerdem eine genaue Planung von Lage und Größe der Module erforderlich. So wird in der „Arbeitshilfe“ vorgeschlagen, die maximal überspannte Tiefe der Module auf 5 m zu beschränken, wobei der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 0,8 m betragen sollte.

Hinsichtlich der von der PVA ausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds können sich durch die geplante Heckenumrahmung positive Auswirkungen ergeben, wobei für einige Vogelarten auch ein neuer Lebensraum entstehen kann. Es ist allerdings im Rahmen der Planung auch zu prüfen, ob – wie im "AS-Bericht" vorgeschlagen – an einzelnen Stellen statt der Hecken niedrige Gebüsche zu pflanzen sind. Da Feldlerchen die Umgebung von Gehölzen bzw. höhere Hecken meiden. Hierzu sollten ggf. durch einen Sachverständigen nach Ortsbesichtigung weitere standortbezogene Empfehlungen eingeholt werden.

PV-Freiflächenanlagen können zur Erwärmung der Umgebung beitragen und das Kleinklima in der Umgebung erheblich beeinflussen (*Barron-Gafford et al. (2016): The Photovoltaic Heat Island Effect: Larger solar power plants increase local temperatures*). Der Wärmeeffekt der Anlage auf die Umgebung ist zu ermitteln. Die Erwärmung der Module ist mit zu berücksichtigen. Durch geringere Verdunstung (Beschattung durch Module und weniger natürlicher Vegetation) bleibt auch die Verdunstungskälte aus und dies kann zur Erhöhung der Temperatur in der Umgebung führen. Zudem kann durch die Anlage eine Brandgefahr für die umliegenden Waldflächen ausgehen.

Der Standort für Wechselrichterstationen, Transformatoren- Netzeinspeisungsstationen zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das vorhandene Leitungsnetz und die Trassenführung ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Standorte sind aufzuzeigen.

#### **5. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen**

Nach der „BPlanBegr.“ sollen mit Rücksicht auf die Aufständigung der PVA, der Nichtversiegelung einer großen Fläche des Plangebiets und der geplanten Begrünung des Geländes, die zu einer deutlichen Verbesserung der Bodenfunktion führen soll, weitere Kompensationsmaßnahmen entbehrlich sein. Diese Annahme dürfte einer fehlerfreien Abwägung nach der Rechtsprechung entgegenstehen. So hat das OVG Lüneburg entschieden, dass mit Rücksicht auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Verlusts von Nahrungs-

und Bruthabitaten der auf der landwirtschaftlichen Fläche vorhandenen Avifauna ein zu leistender Ausgleich nicht (vollständig) mit der Anlage von Extensiv-Grünflächen kompensierbar sei. Das Gericht führt hierzu u. a. aus, dass „der Bedeutungsverlust der Fläche für die Avifauna, jedenfalls der Verlust von Bruthabitaten störungsempfindlicher Offenbrüter sowie eines Nahrungshabitats für störungstolerante Rastvögel durch die bloße Entwicklung von Extensiv-Grünland unterhalb der Modultische nicht gleichwertig ausgeglichen wird. Hierfür wäre mindestens die Herstellung eines Lebensraums für artenschutzrechtlich vergleichbar bedeutende Tierarten erforderlich“ (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., S.7).

Da im Zuge der geplanten Maßnahme keine Flächen entsiegelt werden, dürfte vorliegend eine entsprechende Anrechnung für die geplanten versiegelten und durch PVA überdeckten Flächen ausscheiden. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, dass die durch PVA großflächig verstellte Fläche künftig von den Offenlandvögeln vollständig gemieden wird (vgl. OVG Lüneburg, 1 MN 161/23, a.a.O., S.7). Für den Verlust dieses Lebensraums ist daher von der Vorhabenträgerin nach § 15 Abs.2 BNatSchG Ersatz bzw. Ausgleich zu leisten, dessen Umfang bereits im Rahmen der Planung festzusetzen ist. Um den Umfang der Kompensationsleistung hinreichend genau abschätzen zu können, dürfte sich bereits im Bauleitverfahren die Festlegung einer Obergrenze für die von PVA überstellten Flächen anbieten.

## **6. Rückbauverpflichtung**

Nach dem „gemeinsamen Papier“ sollten spätestens im Baugenehmigungsverfahren über eine naturverträgliche Nachnutzung nach Ablauf der Betriebsdauer (ca. 20 – 30 Jahre) entschieden werden. Hierbei sollten auch insbesondere Regelungen zum Rückbau getroffen werden, wobei auch die zu Beginn des Projekts getroffenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sein werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen

